Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5383

02. 08. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Siegrun Klemmer, Christel Hanewinckel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Frauen ins Ehrenamt mit Hilfe von Steuermitteln
– Drucksache 13/5205 –

Im Bundeshaushalt ist im Etat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Titel „Für Arbeiten und Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Gesellschaft" zu finden (Haushaltstitel 685 03 – 175). Für das Jahr 1995 sind 25 Mio. DM für diesen Titel veranschlagt und für das Jahr 1996 24 Mio. DM. Aus diesem Titel sollen schwerpunktmäßig Maßnahmen zur „Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase", zu „Frau und Erwerbstätigkeit", zur „Verbesserung der Situation von Mädchen und Frauen in den neuen Bundesländern", für „Frauen in besonderen Lebenslagen", zum „Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt" und für die „Teilhabe von Frauen in Politik und Gesellschaft" gefördert werden.

Die Vergabe der Mittel aus diesem Haushaltstitel für entsprechende Modellvorhaben, Seminare, Tagungen usw. obliegt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Vorbemerkung

Das freiheitlich-demokratische Gemeinwesen der Bundesrepublik Deutschland lebt davon, daß Frauen und Männer an seiner Gestaltung mitwirken und sich dafür einsetzen. Freiwilliges, ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern ist Ausdruck gelebter Solidarität und Subsidiarität. Der Auftrag zur aktiven Beteiligung an der Gestaltung unserer Gesellschaft richtet sich an alle: Frauen und Männer, alte und junge Menschen. Das Spektrum ehrenamtlichen Engagements reicht von der Selbst- und Nachbarschaftshilfe über das soziale Engagement bis hin zum politischen Ehrenamt. So breit die Einsatzfelder ehrenamtlichen Tuns sind, so vielfältig sind die Erscheinungsformen unentgeltlicher, ehrenamtlicher Betätigung. Die Unterstützung und Förderung eh-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 29. Juli 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

renamtlicher Arbeit liegt von daher im ureigensten Interesse des Staates und seiner Institutionen. Die Bedeutung des Ehrenamtes für unsere Gesellschaft ist ebenfalls Gegenstand einer Großen Anfrage (Drucksache 13/2652), die die Bundesregierung z. Z. beantwortet und dem Deutschen Bundestag zuleiten wird. Sie wird sich dort auch grundsätzlich mit dem Themenbereich „Frauen im Ehrenamt" auseinandersetzen.

1. Wie verteilen sich die Haushaltsmittel aus dem Titel „Für Arbeiten und Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Gesellschaft" auf die in den Erläuterungen zum Haushaltstitel aufgeführten, oben genannten sechs Schwerpunkte?

Die für das Jahr 1996 veranschlagten Haushaltsmittel im Titel „Für Arbeiten und Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Gesellschaft" (Kapitel 17 02 Titel 685 03) in Höhe von 24 Mio. DM verteilen sich auf die o. g. Schwerpunkte wie folgt:

- Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase rd. 1 Mio. DM,
- Frau und Erwerbstätigkeit rd. 2,4 Mio. DM,
- Verbesserung der Situation von Mädchen und Frauen in den neuen Bundesländern rd. 6,1 Mio. DM,
- Frauen in besonderen Lebenslagen rd. 2,65 Mio. DM,
- Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt rd. 1,2 Mio. DM,
- Teilhabe von Frauen in Politik und Gesellschaft rd. 3 Mio. DM.

Die verbleibenden Mittel werden für regelmäßige Zuwendungen an Frauenorganisationen und Verbände (3,5 Mio. DM), für Maßnahmen auf dem Gebiet der internationalen Frauenpolitik (500 TDM), Maßnahmen zur Bewußtseinsbildung der Bevölkerung, z. B. Unterrichtsmaterialien, empirische Erhebungen zur Gleichberechtigung, Wanderausstellungen (2,1 Mio. DM) sowie für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (1,55 Mio. DM) verwandt.

2. a) Nach welchen Kriterien wird festgelegt, für welchen aufgeführten Schwerpunkt welche Mittel zur Verfügung gestellt werden?

   b) Welche frauenpolitischen Konzepte, welche haushaltsrechtlichen Prämissen sowie welche Richtlinien bilden die Vorgaben entsprechender Bewilligungen?

zu Buchstabe a

Die Festlegung der Kriterien für die Vergabe von Mitteln für die inhaltlichen Schwerpunkte erfolgt im Rahmen der gleichberechtigungspolitischen Grundsätze der Bundesregierung, die darauf abzielen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen durchzusetzen, Benachteiligungen abzubauen, Frauen in besonderen Problemlagen zu unterstützen und ihnen zu helfen, sowie Frauen dort gezielt zu fördern, wo Defizite für ihre

gleichberechtigte Teilhabe im Arbeitsleben und in der Gesellschaft evident werden.

zu Buchstabe b

Bei der Vergabe von Bundesmitteln hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zahlreiche haushaltsrechtliche Bestimmungen zu beachten. Neben der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sind insbesondere im Zuwendungsbereich die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-I sowie ANBest-GK) und bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A, VOL/B) zu nennen. Aufgrund der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ist das BMFSFJ verpflichtet, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ab einem Schwellenwert von 200 000 ECU eine EU-weite Ausschreibung frauenpolitischer Vorhaben vorzunehmen.

Ergänzend gelten die Fördergrundsätze und -richtlinien des BMFSFJ. Danach ist eine Förderung von Modellvorhaben – bei Vorliegen der Bundesfinanzierungskompetenz – nur möglich, sofern sie für Gesetzesvorhaben oder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben des Ministeriums erforderlich sind.

3. Nach welchen Kriterien werden Mittel für einzelne Maßnahmen, die einem Schwerpunkt zugeordnet sind, bewilligt?

   Welche frauenpolitischen Konzepte und haushaltsrechtlichen Prämissen bilden hierfür die entsprechenden Vorgaben?

Die in der Antwort zu Frage 2 genannten Kriterien und Grundsätze gelten auch für die Bewilligung und Durchführung einzelner Maßnahmen.

4. Welche Maßnahmen werden aus dem Bundeshaushalt gefördert, die dem Schwerpunkt „Teilhabe von Frauen in Politik und Gesellschaft" zugeordnet sind?

Im Rahmen der Förderung gleichberechtigungspolitischer Vorhaben durch das BMFSFJ werden bezogen auf die Fragestellung Tagungen, Seminare, Workshops usw. gefördert, die von den Mitgliedorganisationen des Deutschen Frauenrates, anderen bundesweit organisierten Frauenverbänden oder Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern einsetzen, durchgeführt werden. Mit Hilfe der finanziellen Förderung ihrer Arbeit haben die Frauenverbände und -gruppen ihre Arbeit zur Information und Aktivierung von Frauen wirksam verstärken können.

Seit 20 Jahren fördert das BMFSFJ außerdem die „Informationsbörsen für Frauen". Ihr Ziel ist es, Frauen zur Beteiligung am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben anzuregen. Diese Informationsbörsen für Frauen stoßen insbesondere in den neuen Bundesländern auf sehr großes Interesse. Der in Zusammenarbeit

mit dem Bundesverband bildender Künstlerinnen und Künstler und dem Frauenmuseum Bonn vergebene Gabriele-Münter-Preis für Künstlerinnen über 40 Jahre läßt sich ebenfalls in den o. g. Bereich einordnen.

Im Rahmen der Konzertierten Aktion Weiterbildung, die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) initiiert worden ist, wurde im Oktober 1994 ein Werkstattgespräch zur politischen Weiterbildung von Frauen unter dem Thema „Einmischung erwünscht – politische Weiterbildung von Frauen" durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Werkstattgesprächs sind in einer gleichlautenden Dokumentation veröffentlicht worden. In Verbindung hiermit wurde ein Forschungsprojekt zur Untersuchung der „Situation und Zukunft von Frauen in der Politik als Aufgabe politischer Bildungsarbeit" an die Technische Universität Berlin vergeben (Laufzeit 1. Dezember 1995 bis 28. Februar 1997).

Zur Förderung der Teilhabe von Frauen in Politik und Gesellschaft tragen auch in besonderer Weise die Projekte zur Entwicklung spezifischer Studienangebote zur Weiterbildung von Frauen an Hochschulen im Bereich Frauenstudien und Qualifizierung von Frauenbeauftragten bei. Entsprechende Modellprojekte sind vom BMBF im Rahmen des BLK-Förderschwerpunktes „Mädchen und Frauen im Bildungswesen" in Zusammenarbeit mit den zuständigen Länderministerien an der Universität Dortmund, der Universität des Saarlandes und der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg durchgeführt worden. Das BMBF hat weiter im Frühjahr 1996 die Durchführung einer Fachtagung zum Thema „Absolventinnen der Dortmunder Frauenstudie in der beruflichen und politischen Praxis" gefördert, die u. a. die besonderen Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungen der Absolventinnen im Bereich der politischen Frauenarbeit aufgezeigt hat. Eine Dokumentation dieser Fachtagung ist 1996 veröffentlicht worden.

Darüber hinaus werden Modellprojekte, Untersuchungen und Erhebungen in den Bereichen durchgeführt, in denen seitens der Bundesregierung ein Untersuchungs- oder Erprobungsbedarf gesehen wird. Dazu gehören eine Zeitreihenuntersuchung zum Thema „Gleichberechtigung von Frauen und Männern", eine Untersuchung zur Darstellung und Behandlung von Frauen im Fernsehen, ein Filmprojekt „Trau dich Frau" und die Modellprojekte zum ehrenamtlichen Engagement von Frauen im sozialen und politischen Bereich.

Auch viele der aus Mitteln des BMBF geförderten Maßnahmen, die nach Vorhaben und Träger in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Finanzielle Frauenförderung" (Drucksache 13/5192) aufgelistet sind, lassen sich der o. g. Fragestellung zuordnen.

5. Wer sind die Träger dieser Maßnahmen?

Träger zahlreicher Maßnahmen sind bundesweit organisierte Frauenorganisationen, Mitgliedsverbände des Deutschen Frauenrates und andere frauenpolitisch tätige Organisationen. Die Infor-

mationsbörsen von Frauen werden von der Agentur Reinery, Remagen, betreut. Der Gabriele-Münter-Preis wird in Kooperation mit dem Bundesverband bildender Künstlerinnen und Künstler und dem Frauenmuseum Bonn vergeben. Die Zeitreihenuntersuchung wurde vom IPOS-Institut, Mannheim, das Filmprojekt wurde von Allcom, Hamburg, und die beiden Modellprojekte zum ehrenamtlichen Engagement im sozialen und politischen Bereich werden vom Sozialdienst Katholischer Frauen und von der Jakob-Kaiser-Stiftung durchgeführt.

6. Welche Kriterien legt die Bundesregierung bei der Auswahl der Träger für geförderte Modellprojekte an?

Anträge auf Förderung können insbesondere von Organisationen mit überregionalem Wirkungskreis gestellt werden, die im Bereich der Frauenarbeit tätig sind oder deren Arbeit für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern von Bedeutung ist. Die Trägerorganisationen müssen auf dem Gebiet, auf dem sie eine Maßnahme durchführen wollen, über besondere Kompetenz verfügen bzw. die Hinzuziehung entsprechend kompetenter Fachkräfte gewährleisten. Sie müssen Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten. Zu den Kriterien für die Evaluation von Forschungsvorhaben und Modellvorhaben gehören u. a. die Einschätzung des Potentials der Antragsteller, die Frage nach Vorerfahrungen, die Frage nach Wissenschaftsmanagement und Koordinationserfahrung, die Frage der inhaltlichen Ausweisung, die Frage nach der Umsetzbarkeit der Ergebnisse, die Einschätzung der Qualifikation der Projektmitarbeiter und die Frage nach der Angemessenheit des Personalbedarfs und des Kostenplans.

Der Bund kann nur solche Maßnahmen fördern, die überregionalen Charakter haben. Für lokale oder regional begrenzte Maßnahmen hat der Bund keine Finanzierungskompetenz. Darüber hinaus kann eine Förderung nur dann erfolgen, wenn der Bund an der Durchführung der Maßnahme durch die Antragsteller ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 23 BHO), z. B. bei Vorliegen eines Untersuchungs- oder Erprobungsbedarfs.

7. Welche Anträge welcher Träger werden negativ beschieden?

   Welches waren die haushaltsrechtlichen, formalen und inhaltlichen Gründe, die die Ablehnung der Förderung bedingten?

Häufiger Ablehnungsgrund von Anträgen ist die fehlende Zuständigkeit des Bundes. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen mit regionaler Bedeutung. Abgelehnt wird auch die Förderung von Veranstaltungen, die der verbandsinternen Arbeit satzungsmäßiger Gremien dienen (z. B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung etc.). Außerdem werden Anträge von Trägern abgelehnt, die dem o. g. Kriterienkatalog nicht entsprechen.

8. a) Aus welchem Grund hat sich die Bundesregierung dafür entschieden, für das Modellprojekt „Frauen ins politische Ehrenamt" die Jakob-Kaiser-Stiftung als Träger zu benennen vor dem Hintergrund, daß die Jakob-Kaiser-Stiftung kaum über Erfahrungen hinsichtlich frauenpolitischer Projekte verfügt?

   b) Standen andere Organisationen für dieses Modellprojekt als Träger zur Diskussion?

   Wenn ja, welche, und aus welchen Gründen wurde gegen diese entschieden?

Die Fragen 8 a und 8 b werden gemeinsam beantwortet.

Die 4. Gleichberechtigungskonferenz der Bundesregierung 1993 hatte das Thema „Junge Frauen wirken mit in der Gesellschaft: Chancen – Hindernisse". Im Verlauf der Konferenz wurde deutlich, daß es notwendig ist, durch geeignete Modellprojekte Curricula zu entwickeln, um die Teilhabe von jungen Frauen in der Gesellschaft und insbesondere in der Politik zu erhöhen. Unterstrichen wurde diese Notwendigkeit auch durch Untersuchungsergebnisse des BMFSFJ, die das geringe politische Interesse insbesondere junger Frauen aufgezeigt haben. Die Erfahrungen, die das damalige Bundesministerium für Frauen und Jugend (BMFJ) mit dem „Sonderprogramm zum Aufbau und zur Förderung von Frauenverbänden, -gruppen und -initiativen in den neuen Bundesländern" und bei den Verbindungsbüros zum Aufbau von Frauenverbandsstrukturen in den neuen Bundesländern gemacht hat, haben gezeigt, daß der Erfolg eines Projektes, das vorrangig in den neuen Bundesländern durchgeführt werden soll, nicht zuletzt davon abhängt, daß der Träger über fundierte Kenntnisse von Staat und Gesellschaft der ehemaligen DDR verfügt. Da zudem der Bereich der politischen Partizipation von Frauen bei den Trägern der politischen Erwachsenenbildung verstärkt werden sollte, lag die Vergabe des Projektes an einen Träger der politischen Erwachsenenbildung nahe, da dies auch eine – bei Modellprojekten angestrebte – Akzeptanz und Übernahme der Konzeption durch andere vergleichbare Träger wahrscheinlich macht. Diese Prämissen waren die Grundlage für Gespräche mit einer Reihe möglicher Projektträger.

Die Jakob-Kaiser-Stiftung hat einen qualifizierten Antrag vorgelegt; sie verfügte bereits über Tagungshäuser in Weimar und Potsdam, so daß sie auch eine entsprechende Infrastruktur in den neuen Bundesländern zur Verfügung stellen konnte. Frauenpolitische Erfahrungen sind durch die beiden Projektleiterinnen, von denen eine über beträchtliche Erfahrungen in der politischen Erwachsenenbildung verfügt und die andere eine ausgewiesene Frauenforscherin ist, gewährleistet.

9. a) Aus welchem Grund ist die Förderung und Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit einer der Arbeitsschwerpunkte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend?

   b) Welche Rolle spielt das Ehrenamt im ordnungspolitischen Konzept der Bundesregierung?

   c) Welche Funktion hat das Ehrenamt innerhalb des Subsidiaritätsprinzips vor dem Hintergrund, daß der Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip seitens der Bundesregierung als Argument mißbraucht werden kann, um sich der eigenen Verpflichtung zur Wahrnehmung sozialstaatlicher Aufgaben zu entziehen?

Die Fragen 9 a, 9 b und 9 c werden gemeinsam beantwortet.

Ehrenamtliche Tätigkeit hat viele Facetten. Hierzu zählen z.B. Krankenhausbesuchsdienste, Hospizbewegung, generationsübergreifende Aktionen zur Zusammenführung von Jung und Alt, Gruppenleitungen in Vereinen, in der Jugend-, Familien-, Senioren- oder Frauenverbandsarbeit. Sie wird vor allem von Menschen und durch Einrichtungen wahrgenommen, die in den Zuständigkeitsbereich des BMFSFJ fallen. Ehrenamtliche Tätigkeit ist Ausdruck von Verantwortungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, von Solidarität für die Gemeinschaft. Ehrenamtliches Engagement ist auch Ausdruck von Subsidiarität, nach der der Staat auf die Übernahme von Aufgaben dort verzichtet, wo einzelne kleinere Gemeinschaften, freie Träger oder auch einzelne Personen diese besser erfüllen können. Der Staat hat den Auftrag sicherzustellen, daß sich diese subsidiäre Aufgabenwahrnehmung entfalten kann. Funktionsfähigkeit und Selbstverständnis unseres Gemeinwesens sind untrennbar auf diese Art gelebter Solidarität und Subsidiarität angewiesen.

Ein wichtiger Leitgedanke des Sozialstaates Bundesrepublik Deutschland ist die Erkenntnis, daß gemeinnützige Träger soziale Aufgaben oftmals besser und bürgernäher bewältigen können als der Staat. Sie können dazu beitragen, die Distanz zwischen Bürger und Staat zu verringern.

Der Staat muß sich auf das unbedingt Notwendige konzentrieren, wenn er auch in Zukunft seinen Aufgaben gerecht werden will. Daher ist die Gesellschaft in Zukunft nach wie vor auf die freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit von Männern und Frauen, von Bürgerinnen und Bürgern aller Generationen angewiesen.

Die Qualität einer Demokratie hängt entscheidend davon ab, ob eine große Zahl von Menschen bereit ist, durch freiwilliges und unbezahltes Engagement an ihrer Gestaltung mitzuwirken. Diese Aussage der sog. „Berliner Resolution zum Ehrenamt", die am 6. November 1995 verabschiedet wurde und die von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, von den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, von den Kirchen, vom Deutschen Frauenrat, vom Deutschen Sportbund sowie von zahlreichen großen Trägern und Organisationen aus dem Bereich des Katastrophenschutzes, des Umweltschutzes, der Entwicklungshilfe und anderer Bereiche verabschiedet wurde, trägt auch die Bundesregierung mit.

10. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um das Ehrenamt beispielsweise durch Freistellungen und Anrechnung von Anwartschaften auch jenseits von Sonntagsreden anzuerkennen?

Die Bundesregierung fördert auf vielfältige Weise ehrenamtliches Engagement bzw. die Träger dieser Tätigkeit. Mittel des Kinder- und Jugendplans des Bundes, des Bundesaltenplans, zur Förderung von Verbänden im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege, der Familienselbsthilfe, der psychosozial und gesundheitlich orientiert arbeitenden Selbsthilfegruppen sowie von Frauen- und Familien-

verbänden kommen in bedeutendem Umfang der Förderung ehrenamtlicher Arbeit zugute.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß von vielen privaten Arbeitgebern die in der ehrenamtlichen Arbeit erworbenen Qualifikationen bereits bei der Einstellung anerkannt und gewürdigt werden, und hofft, daß sich diese Praxis noch stärker durchsetzt. Auch ist eine zunehmende Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch private Arbeitgeber zu beobachten, die sich an die Regelungen des öffentlichen Dienstes anlehnt. Insbesondere Mitarbeiter, welche ein (kommunal-)politisches Mandat anstreben oder innehaben, werden in größeren Unternehmen häufig hierfür freigestellt, ohne berufliche oder finanzielle (etwa Anrechte auf Betriebsrenten) Nachteile zu erleiden. Für bestimmte berufliche Tätigkeiten im sozialen Bereich sind einschlägige Erfahrungen durch privates, ehrenamtliches Engagement von großem Vorteil, mitunter sogar Einstellungsvoraussetzung.

Da sich ehrenamtliche Tätigkeit grundsätzlich dadurch auszeichnet, daß sie nicht auf geldwerte Vorteile ausgerichtet ist, hält die Bundesregierung es auch nicht für zweckmäßig, durch finanzielle Anreize oder gesetzlich verordnete Anrechnungen bei privaten Arbeitgebern das Verständnis für ehrenamtliche Tätigkeit zu vertiefen. Vielmehr bestünde dann die Gefahr, das Feld der eigentlichen Ehrenamtlichkeit zu verlassen und den Bereich des Zweiten Arbeitsmarktes zu betreten. Zudem könnten sich solche Fördermaßnahmen im Nachhinein auch als Einstellungshindernis herausstellen.

Das geltende Recht des öffentlichen Dienstes bietet Möglichkeiten, der ehrenamtlichen Tätigkeit von Bediensteten entgegenzukommen. In erster Linie gilt dies für die Vorschriften über den Sonderurlaub und die Arbeitsbefreiung. Entsprechende Regelungen bestehen für die Angestellten und Arbeiter des Bundes nach den jeweiligen Tarifverträgen bzw. auch außerbetrieblich in Anlehnung an die genannten beamtenrechtlichen Bestimmungen. Die Praxis auf diesem Gebiet zeigt auch, daß es an Verständnis für die ehrenamtliche Tätigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes im allgemeinen nicht fehlt. Dagegen bereitet es Schwierigkeiten, ehrenamtliche Tätigkeiten als solche im beruflichen Werdegang anzurechnen oder sie als Elemente der beruflichen Qualifizierung anzuerkennen. Dies widerspräche dem Leistungsprinzip, welches die berufliche Förderung allein von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung abhängig macht. Dem steht allerdings nicht entgegen, daß bei der Beurteilung der Eignung auch Erfahrungen und Fähigkeiten aus ehrenamtlicher Tätigkeit einbezogen werden, sofern sich diese auch in der beruflichen Qualifikation niederschlagen.

Im Rahmen der dualen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung ist jede einschlägige frühere Beschäftigung oder Vorbildung in dem Umfang gemäß § 29 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung auf die Ausbildungszeit anzurechnen, der bezüglich auf den jeweiligen Ausbildungsberuf fachlich angemessen ist. Das gilt auch für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Die Bundesregierung hält es für erwägenswert, Qualifikationen, die im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit erworben werden, auch im Rahmen der Zulassung zu einschlägigen schulischen und hochschulischen Ausbildungs- und Studiengängen und deren Durchführung anzuerkennen. Sie fordert die hierfür in erster Linie zuständigen Länder auf, die entsprechenden Zulassungs-, Ausbildungs- und Studienordnungen auf die Möglichkeiten der stärkeren Anerkennung hin zu überprüfen.

Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht auf dem Versicherungsprinzip; ihre Leistungen werden in der Hauptsache durch Beiträge finanziert. Eine Rente kann daher grundsätzlich nur aus Zeiten gewährt werden, in denen eine Vorleistung gegenüber der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten erbracht worden ist.

Daher berücksichtigt das geltende Rentenrecht ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen, in denen ein Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung besteht, aus der Anwartschaften in der Rentenversicherung begründet werden:

1. Es wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt, deren Arbeitsentgelt wegen einer daneben ausgeübten nicht versicherungspflichtigen ehrenamtlichen Tätigkeit gemindert ist. Hier gilt auch der Betrag zwischen dem tatsächlichen – wegen der ehrenamtlichen Tätigkeit geminderten – Entgelt und dem Entgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre (höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze), als Arbeitsentgelt, soweit der Arbeitnehmer dies beim Arbeitgeber beantragt. Dies gilt jedoch nur, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit für bestimmte Institutionen ausgeübt wird, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

2. Es wird eine versicherungspflichtige ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen, und im vergangenen Kalenderjahr sind freiwillige Beiträge entrichtet worden. Voraussetzung für die Versicherungspflicht der ehrenamtlichen Tätigkeit ist, daß die gezahlte Aufwandsentschädigung als Arbeitsentgelt anzusehen ist. In einem solchen Fall gilt jeder Betrag zwischen dem Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt; wenn der Versicherte dies beim Arbeitgeber beantragt. Dies gilt nur für ehrenamtliche Tätigkeiten für Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die soziale Sicherung von ehrenamtlich tätigen Pflegepersonen ist mit dem Pflege-Versicherungsgesetz erheblich verbessert worden. Zeiten der ehrenamtlichen Pflege wirken sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen nunmehr sowohl rentensteigernd als auch rentenbegründend aus. Das von der Pflegeversicherung gewährte Pflegegeld ermöglicht es den Pflegebedürftigen, die ehrenamtliche Hilfe, die sie erhalten, finanziell anzuerkennen.

Regelungen, die eine Ausweitung des Katalogs der beitragsfreien Zeiten für ehrenamtlich Tätige, die keiner versicherungspflichti-

gen Beschäftigung nachgehen, vorsehen, ohne daß für diese Zeiten Beiträge gezahlt werden oder der Rentenversicherung der aus der Anrechnung solcher Zeiten resultierende Aufwand ersetzt wird, können nicht in Betracht gezogen werden. Dem sozialen Charakter der Rentenversicherung entsprechend können zwar auch Zeiten, in denen Versicherte aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an einer Beitragsleistung gehindert waren, angerechnet werden. Solche Zeiten lassen sich jedoch nicht weiter ausweiten. Dies gilt erst recht in einer Zeit, in der zur Bewältigung der Probleme aufgrund der Wirtschaftsentwicklung und ihrer Auswirkungen auf die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung Einschränkungen notwendig sind.

Von daher besteht für ehrenamtlich Tätige, die nicht einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, nur die Möglichkeit, eine rentenrechtliche Absicherung durch eigene oder durch den Träger erfolgte freiwillige Beitragszahlungen herbeizuführen.

11. a) Welche Maßnahmen – neben dem oben erwähnten Modellprojekt der Jakob-Kaiser-Stiftung – werden zum Bereich Ehrenamt aus Bundesmitteln gefördert?

b) Welche Träger wurden aus welchen Gründen für diese Maßnahmen gewählt?

c) In welcher Höhe werden Mittel für die einzelnen Maßnahmen zur Verfügung gestellt?

d) Wie hoch sind die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen für die kommenden Jahre?

Die Fragen 11 a, 11 b, 11 c und 11 d werden gemeinsam beantwortet.

Die ehrenamtliche Tätigkeit – insbesondere von Frauen – wird seit vielen Jahren nicht nur in Frauenorganisationen, sondern auch in den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege diskutiert. Frauen sind sich des Wertes ihrer Tätigkeit besonders im sozialen Ehrenamt zunehmend bewußt geworden. Sie problematisieren verstärkt ihre mangelnde Repräsentanz in Leitungsfunktionen und in politischen Ehrenämtern. Sie fordern heute gesellschaftliche Anerkennung für ihr Tun und Teilhabe an politischen Funktionen ein.

Die vom BMFSFJ durchgeführten Projekte greifen diese Aspekte auf. Parallel zum Projekt „Frauen ins politische Ehrenamt" wird ein Modellvorhaben „Frauen im sozialen Ehrenamt" in der Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen (SKF) durchgeführt. Sie werden gemeinsam wissenschaftlich begleitet.

Den beiden Teilprojekten gemeinsam ist der Ansatz, Qualifizierung anzubieten, um die fachliche Untermauerung des Ehrenamtes zu ermöglichen, bzw. im Bereich des sozialen Ehrenamtes auch die Hauptamtlichen zu einer sensiblen Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen zu befähigen. Hier spielen u. a. interne Schulungen eine Rolle. Die Hauptamtlichen in ehrenamtlich getragenen Verbänden haben eine große Verantwortung bei der Arbeit mit ehrenamtlichen Kräften. Sie sollen daher mithelfen, Standards für deren Tätigkeiten zu entwickeln und einen daran orientierten Fähigkeitsnachweis zu erarbeiten. Gerade jüngere Frauen in der Familienphase nutzen eine ehrenamtliche Betätigung zunehmend

als Sprungbrett für eine Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit. So soll ehrenamtliche Tätigkeit auch für eine Erwerbsaufnahme genutzt werden können.

Im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Begleitung stehen die Evaluierung der Qualifizierungsmaßnahmen und die Analyse des Projektumfeldes in den zwei Teilprojekten.

Für das Teilprojekt „Frauen im sozialen Ehrenamt" sollen besondere Akzente auf

- die Frage der Verwertung und des Nutzens ehrenamtlicher Arbeit in beruflicher und erwerbsbezogener Hinsicht,
- die Untersuchung möglicher Probleme und Chancen der Kooperation von haupt- und ehrenamtlichen Kräften und deren Veränderung durch die Weiterbildung,
- die Frage des Transfers auf andere Bereiche ehrenamtlichen Engagements bzw. andere Verbände oder Bildungsträger

gelegt werden.

Bei der Begleitung des Teilprojekts „Frauen ins politische Ehrenamt" soll den Überlegungen nachgegangen werden

- worin die Hemmnisse für ein stärkeres politisches Engagement von Frauen liegen,
- ob Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern zu verzeichnen sind,
- wie Frauen für die Übernahme eines politischen Ehrenamtes motiviert werden können und auf welcher Motivationsstruktur aufgebaut werden kann,
- ob Qualifizierung ein geeignetes Instrument zur Förderung der Politikbeteiligung von Frauen ist,
- ob durch sie die Anzahl politisch engagierter Frauen erhöht werden kann, ihre Tätigkeit gestützt und ein „Aufstieg" innerhalb der Hierarchie politischer Ehrenämter gefördert werden kann.

Der SkF wurde als Träger der Maßnahme „Frauen im sozialen Ehrenamt" ausgewählt, da in diesem anerkannten Frauenfachverband 14 000 Ehrenamtliche (Frauen und Männer) und 2 000 Hauptamtliche eng zusammenarbeiten, Ehrenamtliche in Leitungsfunktionen Verantwortung übernehmen bis hin zur Festlegung von Arbeitszielen, so daß der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt eine besondere Bedeutung zukommt. Darüber hinaus nehmen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im SkF in erheblichem Umfang Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz wahr, die ihnen qua Gesetz zugeschrieben werden. Daher liegt es im besonderen Bundesinteresse, die Arbeitsbedingungen für die in diesem Bereich tätigen Ehrenamtlichen positiv zu gestalten und Erfahrungen zu dokumentieren. Die Kosten für dieses Projekt liegen insgesamt bei ca. 1,5 Mio. DM.

Das BMFSFJ fördert darüber hinaus die Auswertung einer Erprobung von Nachweisen für ehrenamtlich geleistete Arbeit und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, die von der Katholischen

Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) entwickelt und in sieben Diözesen durchgeführt wurden. Auf diese Weise soll der zeitliche Umfang ehrenamtlicher Tätigkeit von Frauen erfaßt werden. Es soll dokumentiert werden, welche Aufgaben Frauen ehrenamtlich wahrnehmen und welche Qualifikationen sie in dieser Tätigkeit erwerben. Die kfd ist der größte Frauenverband in der Bundesrepublik Deutschland, dessen Mitglieder an der Basis in großem Umfang ehrenamtliche Aufgaben z. B. in Besuchsdiensten wahrnehmen. Diese Auswertung wird mit 31 100 DM durch das BMFSFJ gefördert.

Von seiten des BMBF ist im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1994 ein Modellstudiengang zur „Ausbildung von Frauen zur Diplomsozialarbeiterin neben der Familientätigkeit" gefördert worden. Im Rahmen dieses Projektes ging es darum, die Erfahrungen aus Familientätigkeit und ehrenamtlicher Arbeit gezielt für die Ausbildung von Frauen zu Diplomsozialarbeiterinnen zu nutzen. Der Erfolg dieses Modellprojektes unterstreicht den Wert von Familienerfahrungen und ehrenamtlicher Tätigkeit für eine hochqualifizierte Ausbildung und Berufspraxis. Der große Erfolg des Modellversuches hat bereits bewirkt, daß an anderen Hochschulen entsprechende Studienangebote realisiert werden.

Frauen im ländlichen Raum leisten durch ihr vielfältiges ehrenamtliches Engagement in kommunalen, berufsständischen und kirchlichen Gremien einen unentbehrlichen Beitrag zur Entwicklung und Funktionsfähigkeit ländlicher Räume sowie zum Leben im Dorf. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) unterstützt den Deutschen Landfrauenverband und die konfessionellen Landfrauenverbände als Interessenvertretung der Frauen im ländlichen Raum 1996 durch die Förderung von zentralen Informationsveranstaltungen dieser Verbände in Höhe von 261 000 DM.

12. a) Wie wird sich die Ausstattung des Titels 685 03 nach der internen mittelfristigen Planung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zukünftig entwickeln?

b) Welche Analysen zur gegenwärtigen Situation von Frauen, welches frauenpolitische Konzept und welche Erkenntnisse in bezug auf die wissenschaftliche Erfassung frauenpolitischer Phänomene liegen dieser Planung zugrunde?

c) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Situation der Frauen in der Bundesrepublik Deutschland eine deutliche Aufstockung des Titels 685 03 erforderlich macht?

Die Fragen 12 a, 12 b und 12 c werden gemeinsam beantwortet.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierungspolitik der Bundesregierung ist z. Z. mit einem weiteren Ausbau des Titels 685 03 nicht zu rechnen. Gleichberechtigungspolitik ist nach Auffassung der Bundesregierung jedoch eine Querschnittaufgabe, die in die Verantwortung des Bundes, der Länder, der Kommunen und der freien Träger fällt. Die Antwort auf die Kleine Anfrage zur „Finanziellen Frauenförderung" (Drucksache 13/5192) durch die Bundesregie-

rung belegt, daß auch in anderen Bundesressorts und auf Landesebene finanzwirksame frauenpolitische Maßnahmen ergriffen werden.

Auch zukünftig wird sich die Bundesregierung in ihrer Planung an den unter Frage 2 a aufgeführten politischen Grundsätzen orientieren. In diesem Zusammenhang dürften in den folgenden Jahren z. B. die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer und die Teilhabe von Frauen am öffentlichen Leben wichtige Schwerpunkte bleiben.

13. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung ausschließen, daß die Förderung des Ehrenamtes zur Verfestigung einer Entwicklung beiträgt, die Frauen im Zuge der wirtschaftlichen Stagnation und der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit zunehmend vom Arbeitsmarkt ausschließt?

Die Bundesregierung betont, daß ehrenamtliches Engagement in unserer Gesellschaft eine Aufgabe für Frauen und Männer, für junge und alte Menschen ist. Die Konzeption aller o. g. Maßnahmen zum ehrenamtlichen Engagement von Frauen macht deutlich, daß es vor allem um das Sichtbarmachen des Umfangs ehrenamtlicher Tätigkeiten von Frauen und der im Ehrenamt erworbenen Qualifikationen geht. Diese sollen in stärkerem Umfang als bisher in der Öffentlichkeit dargestellt und als Qualifikationskriterien z. B. bei einer beruflichen Wiedereingliederung und einer beruflichen Weiterentwicklung eingebracht werden können. Insbesondere die ältere Frauengeneration und die Frauen, die eine eher familienorientierte Biographie haben, finden im ehrenamtlichen Engagement oft neue Betätigungsfelder und Anerkennung ihrer Arbeit.

Durch die von der Bundesregierung geförderten Maßnahmen auf dem Gebiet des politischen Ehrenamtes sollen Frauen motiviert werden, sich politisch zu engagieren, und auf die Übernahme von Führungspositionen in der Politik vorbereitet werden.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, die die Hypothese unterstützen, daß die Förderung des Ehrenamtes zu einer Verfestigung einer Entwicklung beiträgt, die Frauen vom Arbeitsmarkt ausschließt. Auch sieht die Bundesregierung keine Anzeichen für einen Rückzug von Frauen aus dem Erwerbsleben durch das Anwachsen der sog. stillen Reserve. Die Erwerbsquote der Frauen ist trotz der anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und der hohen Arbeitslosigkeit seit 1990 in den alten Bundesländern kontinuierlich angestiegen. In den neuen Bundesländern steigt – nach einem einigungsbedingten Rückgang der Erwerbsbeteiligung von Frauen zu Beginn der 90er Jahre – seit 1994 die Erwerbsquote der Frauen wieder an. Der Anteil der Frauen an der Zahl der Erwerbstätigen insgesamt hat sich in den vorangegangenen Jahren weder in den alten noch in den neuen Bundesländern wesentlich verändert.

Es ist die Politik der Bundesregierung, die tatsächliche Chancengleichheit für Frauen im Beschäftigungssystem weiter voranzubringen. Im Entwurf des vom Bundeskabinett gerade beschlosse-

nen Arbeitsförderungs-Reformgesetzes ist u. a. die Aufnahme einer eigenen gesetzlichen Vorschrift zur Frauenförderung vorgesehen. Die Arbeitsämter werden durch diese Bestimmung angehalten, die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung zielgerichtet zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen im Erwerbsleben einzusetzen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333